



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 17. Juli 2019 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Erhebung der Gebühren	1
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe	2
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 6 Sanktionsgebühren	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anlage	4

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kinderbetreuungseinrichtungen Parkkindergarten, Nonnenbachkindergarten und Kleinkinderhaus Pünktchen.

§ 2
Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. unterhält die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren (Kinderbetreuungs-

gebühren) nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Gebühren sind für die aufgenommenen Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich besucht haben oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes, krankheitsbedingtem Personalmangel oder krankheitsbedingter Schließung der Einrichtung zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte nicht erstattet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungsgebühren) bemessen sich für die Gebührensschuldner nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Kinderbetreuungsgebührenverzeichnis). Ein Modellwechsel ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Folgemonats möglich.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild bei monatlich zu buchenden Modellen entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Die Gebührenschild bei täglich zu buchenden Modellen entsteht zu Beginn des Tages, für den das Modell gebucht wurde. Die Gebührenschild

entsteht erstmals mit der Vergabe bzw. der Zuteilung eines Betreuungsplatzes.

- (2) Die Gebühren für monatlich zu buchende Modelle werden zum Ende des vorausgehenden Kalendermonats für den folgenden Kalendermonat, für täglich zu buchende Modelle zum Ende des laufenden Kalendermonats im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erhoben.

§ 6

Sanktionsgebühren

Werden Kinder einer Betreuungseinrichtung entgegen den Betreuungszeiten nach dem jeweils gewählten Modell in der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben oder belassen, so sind vom Gebührenschuldner Sanktionsgebühren an die Gemeinde Kressbronn a. B. zu entrichten. Die Höhe der Sanktionsgebühren richtet sich nach der Anlage. Sanktionsgebühren werden sofort fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde vom 15. Juni 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 18. Juli 2019

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

KINDERBETREUUNGSgebÜHRENVERZEICHNIS

II. Betreuungsgebühren für den Zeitraum ab 1. September 2019**1. Kinderbetreuungsgebühren Parkkindergarten¹**

Familienart ²	Modell 1	Modell 2	Modell 5	Modell 6 Kinderkrippe	Model 6a Kinderkrippe	Modell 7 Kinderkrippe	Modell 8a	Modell 8b
	Regelbetreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Ganztagesbetreuung: 45 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 36 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Ganztagesbetreuung: 45 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Regelbetreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)	Flexible Betreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)
	Mo. - Fr. 07.45 - 12.15 Uhr Mo. - Mi. 14.00-16.30 Uhr	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr	Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr mit Mittagessen Abholen ab 14.00 Uhr Fr. 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 13.00 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 13.00 Uhr ohne Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 14.30 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 13.00 Uhr ohne Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr mit Mittagessen Abholen ab 14.00 Uhr Fr. 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen	Zeiten siehe Modell 1	Zeiten siehe Modell 2
	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
1-Kind-Familie	117,00 €	146,00 €	258,00 €	345,00 €	414,00 €	518,00 €	Modell 1: 234,00 €	Modell 2: 292,00 €
2-Kind-Familie	90,00 €	113,00 €	231,00 €	256,00 €	307,00 €	384,00 €	Modell 1: 180,00 €	Modell 2: 226,00 €
3-Kind-Familie	60,00 €	75,00 €	172,00 €	174,00 €	209,00 €	262,00 €	Modell 1: 120,00 €	Modell 2: 150,00 €
Ab 4-Kind-Familie	20,00 €	25,00 €	68,00 €	69,00 €	82,00 €	104,00 €	Modell 1: 40,00 €	Modell 2: 50,00 €

¹ Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll. Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Das Mittagessen ist in der Gebühr nicht inbegriffen.

² Berücksichtigt werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

2. Kinderbetreuungsgebühren Nonnenbachkindergarten³

Familienart ⁴	Modell 1	Modell 2	Modell 4	Modell 5a	Modell 8a	Modell 8b
	Regelbetreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Ganztagesbetreuung: 45 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Ganztagesbetreuung: (ab 3 Jahren) täglich wählbar	Regelbetreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)	Flexible Betreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)
	Mo. - Fr. 7.15 - 12.15 Uhr 234 Mo. + Do. 14.00 - 16.30 Uhr	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr	Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen	Zeiten siehe Modell 1	Zeiten siehe Modell 2
	monatlich	monatlich	monatlich	Zuschlag pro Tag	monatlich	monatlich
1-Kind-Familie	117,00 €	146,00 €	258,00 €	15,00 €	Modell 1: 234 ,00 €	Modell 2: 292,00 €
2-Kind-Familie	90,00 €	113,00 €	231,00 €	14,00 €	Modell 1: 180,00 €	Modell 2: 226,00 €
3-Kind-Familie	60,00 €	75,00 €	172,00 €	11,00 €	Modell 1: 120,00 €	Modell 2: 150,00 €
Ab 4-Kind-Familie	20,00 €	25,00 €	68,00 €	4,00 €	Modell 1: 40,00 €	Modell 2: 50,00 €

³ Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll. Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Das Mittagessen ist in der Gebühr nicht inbegriffen.

⁴ Berücksichtigt werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

3. Kinderbetreuungsgebühren Kleinkinderhaus Pünktchen⁵

Familienart ⁶	Modell 2	Modell 6 Kinderkrippe	Modell 6a Kinderkrippe	Modell 7a Kinderkrippe
	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 36 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 15,5 Std./Wo. (unter 3 Jahren)
	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr	Mo. - Do. 7.00 - 13.00 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 13.00 Uhr ohne Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 14.30 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 13.00 Uhr ohne Mittagessen	Di. - Do. 7.20 - 12.30 Uhr ohne Mittagessen
	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
1-Kind-Familie	146,00 €	345,00 €	414,00 €	178,00 €
2-Kind-Familie	113,00 €	256,00 €	307,00 €	132,00 €
3-Kind-Familie	75,00 €	174,00 €	209,00 €	90,00 €
Ab 4-Kind-Familie	25,00 €	69,00 €	82,00 €	36,00 €

4. Sanktionsgebühren für alle Kinderbetreuungseinrichtungen

Sanktionsgebühr	35,00 € je angefangene 0,5 Stunden
-----------------	------------------------------------

⁵ Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll. Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Das Mittagessen ist in der Gebühr nicht inbegriffen.

⁶ Berücksichtigt werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.